



Vorlage Nr. 21-O-20-0025

Tagesordnungspunkt 2.1

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Nordenstadt am 19. Mai 2021

Dringlichkeitsantrag

Umgang mit Ortsbeiräten; hier speziell Schreiben von Herrn Stadtrat Kowol vom 7.5.2021 zum Beschluss Nr. 31 des Ortsbeirats Nordenstadt vom 12.2.2020 (CDU)

Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich innerhalb des Magistrats dafür einzusetzen, dass die Beantwortung von Anträgen der Ortsbeiräte keine 15 Monate wie in dem vorgenannten Schreiben dauern darf.

Der Oberbürgermeister wird weiterhin als oberster Dienstherr der Verwaltung um eine Stellungnahme gebeten, ob folgender Satz aus dem vorgenannten Schreiben, dass von Stadtrat Andreas Kowol (Grüne) unterzeichnet ist, den künftigen Umgang der Verwaltung mit Anträgen des Ortsbeirates darstellen soll:

Der Antragsteil hinsichtlich eines gesamtstädtischen Konzepts liegt außerhalb des Kompetenzrahmens der Ortsbeiräte und wird daher nicht behandelt.

Der Ortsbeirat erwartet des Weiteren bis zur nächsten Sitzung eine sachgerechte Stellungnahme zum zweiten Teil seines Antrags.

Begründung:

Diese Formulierung bringt eine eklatante Missachtung und Geringschätzung der ehrenamtlichen Arbeit der Ortsbeiräte zum Ausdruck und ist auch noch sachlich falsch.

Der Antrag des Ortsbeirates Nordenstadt vom 12.2.2020 beruht auf einem ausführlichen Antwortschreiben des Rechtsamtes vom 22.10.2019, dass das Gremium über Stadtrat Kowol erhalten hat.

Das Rechtsamt bringt in seinem Schreiben deutlich zum Ausdruck, dass es keine Nordenstadt-spezifischen Regelungen geben kann, da man sich damit dem Vorwurf der Willkür aussetzen würde. Plakatierregelungen, egal für was oder aus welchem Grund, müssen grundsätzlich einem schlüssigen Konzept entsprechen und stadtweit gleichermaßen angewandt werden.

Wenn der Ortsbeirat Nordenstadt für Nordenstadt eine von der bisherigen Praxis abweichende Regelung umgesetzt sehen möchte, kann er daher nur ein gesamtstädtisches neues Konzept fordern. Anders geht es rechtlich gar nicht, so dass der Antrag genau im Kompetenzrahmen des Ortsbeirates liegt.

Beschluss Nr. 0043

Antragsgemäße Beschlussfassung

+

+

Verteiler:

Dez. I z.w.V.

Dr. Uebersohn
Ortsvorsteher